

## WAHLORDNUNG

### der Bundesversammlung und des Bundeshauptausschusses von Kolping Deutschland

in der Fassung vom 08. November 2025

#### § 1 Wahlkommission

- (1) Der Bundeshauptausschuss wählt die Wahlkommission im Jahr vor der Bundesversammlung gemäß § 19 Abs. 15 der Satzung von Kolping Deutschland. Die Wahlkommission bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Die Wahlkommission prüft die Bereitschaft vorgeschlagener Personen zur Kandidatur und teilt den Wahlberechtigten die Wahlvorschläge mit.
- (3) Für die Kandidaturen der Ämter des Bundespräses sowie der\*des Geistlichen Leiter\*in prüft die Wahlkommission die Frage der Freistellung vorgeschlagener Personen durch die zuständigen Instanzen bzw. die vorherige Zustimmung der Deutschen Bischofskonferenz.
- (4) Mitglieder der Wahlkommission müssen im Fall einer eigenen Kandidatur für ein Amt in einem Organ oder Gremium von Kolping Deutschland (§ 17 Abs. 1 und 2 Satzung von Kolping Deutschland) aus der Wahlkommission ausscheiden.
- (5) Die Wahlkommission entscheidet, ob Wahlen in schriftlicher Form oder digital durchgeführt werden.

Die wahlberechtigten Personen können dabei nur in der von der Wahlkommission festgelegten Form an der Wahl teilnehmen.

#### § 2 Gültigkeit von Stimmen und Bestimmung der Mehrheit

- (1) Die Wahlkommission entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen mit einfacher Mehrheit. Die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Stimmabgabe sind in § 7 Abs. 2, § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 dieser Wahlordnung beschrieben.
- (2) Ungültige Stimmen werden bei der Bestimmung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.
- (3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält.
- (4) Erhalten mehr Kandidierende die Mehrheit als Ämter zu besetzen sind, so sind diejenigen Kandidierenden gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- (5) Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ist auch dann keine Entscheidung gefallen, entscheidet das Los.

#### § 3 Wahlausschreibung / Fristen

- (1) Für Wahlen erfolgt die Wahlausschreibung spätestens mit der Einladung zur Sitzung der Bundesversammlung / des Bundeshauptausschusses gemäß den entsprechenden Fristen in § 19 Abs. 12 / § 20 Abs. 7 der Satzung von Kolping Deutschland.
- (2) Wahlvorschläge müssen spätestens zwei Monate vor Beginn der Sitzung der Bundesversammlung, einen Monat vor Beginn der Sitzung des Bundeshauptausschusses bei der Wahlkommission vorliegen.
- (3) Die Mitteilung der Wahlvorschläge erfolgt durch die Wahlkommission für die Bundesversammlung spätestens fünf Wochen, für den Bundeshauptausschuss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Sitzung der Bundesversammlung / des Bundeshauptausschusses.

#### **§ 4 Wahlvorschläge**

- (1) Vorschlagsberechtigt für die Wahlen sind der Bundesvorstand, die Diözesan- und Landesverbände / Regionen sowie die Bundeskonferenz und die Bundesleitung der Kolpingjugend.
- (2) Sofern innerhalb der vorgesehenen Fristen keine zahlenmäßig ausreichenden Wahlvorschläge vorliegen, kann der Bundesvorstand bis zur Eröffnung der Bundesversammlung bzw. der Sitzung des Bundeshauptausschusses weitere Wahlvorschläge einbringen.
- (3) Alle Vorgeschlagenen für die Wahl zum Bundesvorstand haben ihr Einverständnis zur Kandidatur in Textform zu erklären.
- (4) Alle Vorgeschlagenen für die Ämter der zehn weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes haben in Textform anzugeben, in welchen der Aufgabenschwerpunkte – orientiert am Leitbild bzw. der Satzung von Kolping Deutschland – sie besondere Verantwortung übernehmen wollen.

#### **§ 5 Kandidierendenvorstellung**

- (1) Alle Kandidierenden erhalten die Gelegenheit, sich nach einem von der Wahlkommission festgelegten Schema vorzustellen. Die Vorstellung kann in Textform oder auf eine im Schema zugelassene digitale Weise eingereicht werden. Diese Vorstellung wird den Wahlberechtigten in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben.
- (2) Vor dem jeweils ersten Wahlgang haben alle Kandidierenden die Gelegenheit zur Vorstellung durch Wortmeldung. Die Wahlkommission legt fest, wie viel Zeit hierfür zur Verfügung steht. Kandidierende für gleichartige Ämter erhalten gleich viel Zeit.
- (3) Im Anschluss an die Vorstellung besteht die Möglichkeit, Fragen an Kandidierenden zu stellen (Personalbefragung).
- (4) Verlangt ein\*e Delegiert\*e eine Personaldebatte zu einer\*einem Kandidat\*in, so ist diese – unter Ausschluss der beratenden Mitglieder, der\*des Kandidat\*in, der Gäste sowie der Öffentlichkeit – durchzuführen.

#### **§ 6 Ablauf der Wahlen**

- (1) Die Wahlen werden in der Reihenfolge durchgeführt, wie die Ämter in § 18 Abs. 9 der Satzung von Kolping Deutschland aufgeführt sind.
- (2) § 7 der Wahlordnung regelt alle Fälle, bei denen bei der Wahl insgesamt oder bei einem einzelnen Wahlgang höchstens so viele Kandidierende vorhanden sind wie Ämter zu besetzen sind.
- (3) Wenn mehr Personen kandidieren als Ämter zu vergeben sind, so ist zu unterscheiden:
  - a) § 8 der Wahlordnung regelt die Wahlen für Einzelämter. Dies sind die Wahlen der\*des Bundesvorsitzenden, des Bundespräses sowie der\*des Geistlichen Leiter\*in.
  - b) § 9 der Wahlordnung regelt die Wahlen für gleichartige Ämter. Dies sind die Wahlen der stellvertretenden Bundesvorsitzenden, der zehn weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes, der Mitglieder des Finanzausschusses und der weiteren Mitglieder des Schiedsgerichts.

#### **§ 7 Wahlen mit höchstens so vielen Kandidierenden wie Ämter zu besetzen sind**

- (1) Alle Kandidierenden einer Wahl sind gemeinsam auf einer Seite (Papier oder digital) genannt (nach Muster in Anlage 1a und 1b). Bei jeder Person kann mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ gestimmt werden.

- (2) Die Gültigkeit der Stimmabgabe wird in Bezug auf jede\*n einzelne\*n Kandidierende\*n geprüft. Die Stimmabgabe für eine\*n Kandidat\*in ist gültig, wenn genau eine der Alternativen „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ ausgewählt ist.
- (3) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht hat. Wenn jemand nicht gewählt wurde, findet kein weiterer Wahlgang statt; das Amt bleibt unbesetzt.

#### **§ 8 Wahlen für Einzelämter**

- (1) Alle Kandidierenden einer Wahl sind gemeinsam in Textform genannt (nach Muster in Anlage 2). Die Stimmabgabe ist nur dann gültig, wenn genau ein\*e Kandidat\*in ausgewählt wird oder wenn alle Kandidierenden abgelehnt werden.
- (2) Wenn mehrere Personen kandidiert haben und keine davon die absolute Mehrheit erreicht hat, findet mit den beiden Bestplatzierten ein zweiter Wahlgang mit gleichem Verfahren wie im ersten Wahlgang statt. Sollte zum zweiten Wahlgang nur noch eine Person kandidieren, so wird der Wahlgang gemäß § 7 durchgeführt.

#### **§ 9 Wahlen für gleichartige Ämter**

- (1) Alle Kandidierenden einer Wahl sind gemeinsam in Textform genannt (nach Muster in Anlage 3). Ein Stimmzettel ist nur dann gültig, wenn höchstens so viele Kandidierende angekreuzt sind, wie Ämter zu besetzen sind, und wenn mindestens halb so viele Stimmen vergeben wurden, wie Ämter zu besetzen sind.
- (2) Gewählt ist in der Reihenfolge der Stimmzahl, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat.
- (3) Sind nach dem ersten Wahlgang noch nicht alle Ämter besetzt, findet ein zweiter Wahlgang statt, der gemäß § 7 durchgeführt wird. Hierfür dürfen – in der Reihenfolge der Stimmenzahl des ersten Wahlgangs – noch so viele Personen antreten wie Ämter zu besetzen sind.

#### **§ 10 Wahlen von Einzelmitgliedern bei Kolping Deutschland zur Bundesversammlung**

- (1) Die Wahl der Delegierten der Einzelmitglieder bei Kolping Deutschland, die nicht zugleich Einzelmitglied eines Diözesanverbandes sind, erfolgt im schriftlichen Verfahren (Briefwahl) oder in einem digitalen Verfahren. Über die Form des Verfahrens entscheidet die Wahlkommission.
- (2) Kandidaturen müssen spätestens einen Monat vor dem Wahltermin im Bundessekretariat eingereicht werden. Vorschläge müssen in Textform oder bei einem digitalen Verfahren digital eingereicht werden und bedürfen der Unterstützung durch mindestens fünf Einzelmitglieder, die nicht zugleich Einzelmitglied eines Diözesanverbandes sind. Der Bundesvorstand kann weitere Kandidierende benennen.
- (3) Alle Kandidierenden müssen selbst Einzelmitglieder und dürfen nicht zugleich Einzelmitglied eines Diözesanverbandes sein.
- (4) Die Kandidierenden können bis zu einem Monat vor dem Wahltermin Unterlagen einreichen, mit denen sie sich für die Wahl bewerben wollen.
- (5) Die Kandidierendenliste – zusammen mit einer Kurzvorstellung – und die Wahlunterlagen werden in Textform an sämtliche Einzelmitglieder, die nicht zugleich Einzelmitglied eines Diözesanverbandes sind, versendet oder ihnen digital zur Verfügung gestellt.
- (6) Alle Einzelmitglieder, die nicht zugleich Einzelmitglied eines Diözesanverbandes sind, können bis zum Wahltermin ihre Stimme abgeben; für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang

des Stimmzettels in Textform im Bundessekretariat im schriftlichen Verfahren oder bei rechtzeitiger digitaler Teilnahme im digitalen Verfahren an. Für die Wahl gilt § 9 der Wahlordnung entsprechend.

Beschlossen durch die Bundesversammlung am 21. – 23. Oktober 2016 in Köln. Damit tritt diese Wahlordnung, die auch für den Bundeshauptausschuss verbindliche ist, in Kraft.

*Geändert durch die Bundesversammlung am 04.11.2022 und am 08.11.2025.*

Die nachfolgenden Regelungen für Stimmzettel sind bei schriftlicher Durchführung der Wahlen zu beachten. Bei digitaler Durchführung der Wahlen gelten die Regelungen über Stimmzettel entsprechend.

### Anlage 1a

Wahl der / des Bundesvorsitzenden von Kolping Deutschland (hier: 1 Kandidat\*in)

	Ja	Nein	Enthaltung
Name / Vorname	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Es muss genau ein Kreuz gemacht werden, ansonsten ist dieser Wahlzettel ungültig.

---

### Anlage 1b

Wahl der 10 weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes (hier: 9 Kandidierende)

	Ja	Nein	Enthaltung
Name / Vorname 01	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 02	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 03	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 04	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 05	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 06	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 07	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 08	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Name / Vorname 09	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bei jede\*r Kandidat\*in muss genau ein Kreuz gemacht werden, ansonsten ist die Stimmabgabe für diese\*n Kandidat\*in ungültig.

---

## Anlage 2

Wahl der\*des Bundesvorsitzenden von Kolping Deutschland (hier: 3 Kandidierende)

Name / Vorname 01

Name / Vorname 02

Name / Vorname 03

Ablehnung aller Wahlvorschläge

Es muss genau ein Kreuz gemacht werden, ansonsten ist dieser Wahlzettel ungültig.

---

## Anlage 3

Wahl der 10 weiteren Mitglieder des Bundesvorstandes (hier: 12 Kandidierende)

Name / Vorname 01

Name / Vorname 02

Name / Vorname 03

Name / Vorname 04

Name / Vorname 05

Name / Vorname 06

Name / Vorname 07

Name / Vorname 08

Name / Vorname 09

Name / Vorname 10

Name / Vorname 11

Name / Vorname 12

Bei weniger als 5 oder mehr als 10 Kreuzen ist der Wahlzettel ungültig.

---